Anfrage Charles Brönnimann **Nr. 899.05**
Der Leiter des RAV Zentrum
In Freiburg

Anfrage

Die politischen Vorstösse über die Fehlfunktionen beim Amt für den Arbeitsmarkt wurden fast ausschliesslich abgewiesen und zwar hauptsächlich mit der Begründung, dass es sich um Gerüchte von unzufriedenen oder allzu kritischen Mitarbeitern handelt.

Mit der vom Grossen Rat erteilten Genehmigung des Postulats, das ein Audit dieses Amts verlangt, wird endlich ein erster Schritt in Richtung einer Sanierung der Situation gemacht. Doch der Fall des Leiters des RAV Zentrum in Freiburg, der kürzlich zu zehn Tagen Haft mit zweijähriger Bewährungsfrist wegen falscher Anschuldigung eines Mitarbeiters verurteilt wurde, ist für die Kantonsverwaltung äusserst gravierend. Dieser Vorfall darf doch nicht ohne Folgen für den Verursacher und seine Komplizen und insbesondere seinen direkten Vorgesetzten bleiben?

Dieser Fall wirft auch die Frage nach dem Auswahlverfahren auf, dem die Kandidaten für Stellen mit Verantwortung und Führungsaufgaben unterzogen werden. Wurde dieser RAV-Leiter gestützt auf ein echtes Anforderungsprofil angestellt?

Man kann sich fragen, welche Rolle der Dienstchef des Amts für den Arbeitsmarkt (SPE) in dieser Angelegenheit gespielt hat. War er mit dem Vorgehen seines Untergebenen einverstanden? Warum hat er seine Macht nicht ausgeübt, um seinem RAV-Leiter die Konsequenzen einer derartigen Anschuldigung klar zu machen? Es ist offensichtlich, dass sich der Vorsteher des SPE nicht so verhalten hat, wie es sich für einen Dienstchef gehört. Der Leiter des RAV Zentrum und sein Vorgesetzter haben schwere Fehler begangen. Sie müssen nun die Konsequenzen tragen. Ein Vertrauensverhältnis zu den Untergebenen nach einem derartigen Machtmissbrauch ist nicht mehr möglich.

Dieser Fall schädigt den Ruf unserer Kantonsverwaltung und diskreditiert die Führungsverantwortlichen des Staats.

Lasst uns hoffen, dass das Audit, das durch ein neutrales und von den betroffenen Personen unabhängiges Unternehmen durchgeführt wird, die Methoden der Führungskräfte ans Tageslicht zieht.

Erlauben Sie mir angesichts dieser Sachlage folgende Fragen:

1. Beabsichtigt der Staatsrat, eine Untersuchung gegen die betroffenen Personen einzuleiten?

2. Das Vertrauensverhältnis ist nach einem derartigen Fehler offensichtlich gebrochen. Sollte der Staatsrat nicht die Arbeitsverhältnisse mit dem Dienstchef des SPE und dem Leiter des RAV-Zentrum auflösen?

3. Welche moralischen und materiellen Entschädigungen sieht der Staat für den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter vor?

11. November 2005

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat nimmt keine Stellung zu Gerüchten, die Grossrat Brönnimann über das Amt für den Arbeitsmarkt weiterverbreitet, und Behauptungen, die er vorbringt, ohne einen einzigen Beweis liefern zu können.

Die Verantwortung für seine Anschuldigungen, Hinterfragungen und Einschätzungen bezüglich des ausgesprochenen, aber nicht in Rechtskraft getretenen strafrechtlichen Urteils gegen den Leiter des RAV Zentrum muss Grossrat Brönnimann alleine tragen. Für die Beantwortung der Fragen hält sich der Staatsrat streng an die Fakten:

1. Der Staatsrat hat nicht die Absicht, eine Untersuchung gegen den Leiter des RAV Zentrum zu eröffnen, da dieser am 31. Januar 2006 durch den Polizeirichter des Glanebezirks freigesprochen wurde. Folglich war die von seinem Untergebenen eingereichte Klage unbegründet. Es gilt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall nicht eine, sondern zwei Klagen eingereicht wurden. Wenn eine falsche Klage gegen einen Untergebenen der Meinung des Grossrats zufolge ein « schwerer Fehler » war, so müsste demnach eine unbegründete Klage eines Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten analog eingestuft werden. Der Staatsrat möchte jedoch nicht so weit gehen.

2. Diese Frage ist gegenstandslos geworden.

3. Idem

Der Staatsrat stellt zum Schluss fest, dass der in diesen Fall verwickelte RAV-Mitarbeiter an der Gerichtssitzung des Polizeirichters vom 31. Januar 2006 als Nebenkläger aufgetreten ist und dass sein Anspruch auf eine Genugtuung vom Richter abgewiesen wurde.

Freiburg, den 21. Februar 2006